

Besondere Vertragsbedingungen der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH für die Vergabe von Leistungen

Hinweis:

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt der Auftraggeberin. Anordnungen dürfen nur von der Auftraggeberin getroffen werden.

2. Anlieferungs- oder Annahmestelle: gemäß Leistungsbeschreibungen

3. Ausführungsfristen: gemäß Leistungsbeschreibungen

4. Nebenangebote/ Änderungsvorschläge sind

- zulässig.
- nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zulässig.

5. Vertragsstrafen

5.1 Der/ die Auftragnehmer/in hat im Falle des Verzuges als Vertragsstrafe (§ 11 VOL/B) zu zahlen:

bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- für jeden Werktag vom Hundert
- für jede vollendete Woche 0,5 vom Hundert

bei Überschreitung von Einzelfristen

- für jeden Werktag vom Hundert
- für jede vollendete Woche vom Hundert

desjenigen Gegenwertes des Teils der Leistung, der nicht bzw. nicht rechtzeitig werden kann.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 vom Hundert der Gesamtvergütungssumme netto begrenzt.

5.2 Bei Verstößen gegen die besonderen Vertragsbestimmungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG) hat der/ die Auftragnehmer/in als Vertragsstrafe (§ 11 TVgG) zu zahlen:

1 vom Hundert der Gesamtvergütungssumme netto je Verstoß.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 vom Hundert der Gesamtvergütungssumme netto begrenzt.

5.3 Eine Vertragsstrafe aus mehreren Rechtsgründen (5.1 und 5.2) wird auf insgesamt 5 vom Hundert der Gesamtvergütungssumme netto begrenzt.

5.4 Abrechnungssumme ist die nach der Schlussabrechnung geschuldete Gesamtvergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitung, aber ohne Skonti, Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte, Schadensersatzansprüche oder Umsatzsteuer.

6. Rechnungen (§ 15)

Sämtliche Rechnungen sind bei der Auftraggeberin in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

7. Zahlungsbedingungen (§ 17 VOL/B)

Vorauszahlungen sind nicht möglich.